

SST.2025.122
(ST.2022.134; STA.2021.6423)

Urteil vom 24. August 2026

Besetzung Oberrichter Six, Präsident
 Oberrichter Fedier
 Oberrichterin Vasvary
 Gerichtsschreiberin Sprenger

Anklägerin **Staatsanwaltschaft Baden,**
 Mellingerstrasse 207, 5405 Baden

Beschuldigter **A. _____,**
 geboren am tt.mm.1993, von Arnex-sur-Orbe,
 [...]
 verteidigt durch Rechtsanwalt Thomas Held,
 [...]

Gegenstand Vergewaltigung usw.

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Das Bezirksgericht Baden sprach den Beschuldigten mit Urteil vom 22. Februar 2023 vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung frei und verurteilte ihn wegen Vergewaltigung gemäss Art. 190 Abs. 1 StGB, mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG, mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172^{ter} StGB sowie mehrfachen geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172^{ter} StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten, einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 80.00, Probezeit zwei Jahre, und einer Busse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 13 Tage Freiheitsstrafe. Es entschied weiter über die beschlagnahmten Gegenstände und die Zivilklagen.

1.2.

Das Obergericht bestätigte mit Urteil vom 12. Juni 2024 den Schuldspruch wegen Vergewaltigung und stellte hinsichtlich der weiteren Schuldsprüche und des Freispruchs die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils fest. Es erhöhte die Freiheitsstrafe auf 3 ½ Jahre und bestätigte die vom Bezirksgericht verhängte, bedingte Geldstrafe und die Busse.

1.3.

Das Bundesgericht hiess eine vom Beschuldigten dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil 6B_606/2024 vom 1. April 2025 gut, hob das Urteil des Obergerichts vom 12. Juni 2024 auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurück.

2.

2.1.

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit Stellungnahme vom 25. Mai 2025 die Verurteilung des Beschuldigten für die bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 80.00 sowie einer Busse von Fr. 1'000.00.

2.2.

Der Beschuldigte beantragt mit Stellungnahme vom 10. Juni 2025, er sei vom Vorwurf der Vergewaltigung freizusprechen und im Übrigen zu verurteilen. Von einer Bestrafung sei abzusehen, eventualiter sei er zu einer bedingten Geldstrafe von maximal 30 Tagessätzen à Fr. 30.00, Probezeit zwei Jahre, und einer Busse von Fr. 500.00 zu verurteilen.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Obergericht zurück, darf sich dieses nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassiert hat. Die anderen Teile des Urteils haben weiterhin Bestand. Die neue Entscheidung des Obergerichts ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 150 IV 417 E. 2.4.1 f.).

2.

Der Freispruch vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung, die Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und mehrfachen geringfügigen Diebstahls, der Entscheid über die beschlagnahmten Betäubungsmittel und Gegenstände sowie die Zivilforderungen wurden vor Bundesgericht nicht angefochten und haben somit Bestand.

Die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wurden im Dispositiv des Urteils des Obergerichts vom 12. Juni 2024 nicht aufgeführt. Es handelt sich dabei um ein offensichtliches Versehen bei der Ausfertigung des Urteilsdispositivs. Nach den Erwägungen jenes Urteils (E. 1 und E. 3.1) wurden diese Schuldsprüche mit Berufung nicht angefochten (Berufungserklärung S. 3) und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend sind diese rechtskräftigen Schuldsprüche im Urteilsdispositiv zu ergänzen bzw. das Urteil vom 12. Juni 2024 dahingehend zu berichtigen. Von nichts anderem geht der Beschuldigte selbst aus, zumal er vorbringt, die Schuldsprüche wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG seien in Rechtskraft erwachsen (Stellungnahme vom 10. Juni 2025 S. 5).

Die Neubeurteilung beschränkt sich somit auf den Vorwurf der Vergewaltigung sowie die Strafzumessung.

3.

Das Obergericht hat seinen Schuldspruch im Urteil vom 12. Juni 2024 im Wesentlichen auf die als glaubhaft erachteten Aussagen von B._____ gestützt, die es als mit den weiteren Beweismitteln übereinstimmend erachtet hat.

Das Bundesgericht hat diese Beweiswürdigung beanstandet. Es hielt für das Obergericht verbindlich fest, dass die Aussagen von B._____ in zentralen Punkten Widersprüche aufweisen würden (Urteil des Bundesgerichts 6B_606/2024 vom 1. April 2025 E. 4.1). Die Rückenverletzungen (Blutergüsse) stünden im Widerspruch zu einer Vergewaltigung in Reiterstellung. Zudem enthielten ihre Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung Anreicherungen und Mehrbelastungen, die nicht mit zeitbedingten Erinnerungslücken vereinbar seien (Urteil des Bundesgerichts 6B_606/2024 vom 1. April 2025 E. 4.2). Schliesslich wichen die späteren Schilderungen von ihren Aussagen im Rahmen der Notfallkonsultation sowie im Rahmen der rechtsmedizinischen Untersuchung ab (Urteil des Bundesgerichts 6B_606/2024 vom 1. April 2025 E. 4.3).

Angesichts dieser Widersprüche in den Aussagen, Abweichungen zu weiteren Beweisen und da ihre Aussagen für die Erstellung des angeklagten Sachverhalts zentral sind, lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisen, dass der Beschuldigte B._____ am 2. September 2021 in der angeklagten Weise unter Anwendung von Gewalt zum vaginalen Geschlechtsverkehr gezwungen hat. Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» freizusprechen.

Hinzu kommt, dass sich nach den Erwägungen des Bundesgerichts auch die nach Art. 190 Abs. 1 StGB (in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung) erforderliche Gewaltanwendung bei einer Vergewaltigung auf einem Baustellenbock in Reiterstellung nicht rechtsgenügend nachweisen lässt, nachdem dem Beschuldigten in der Anklage eine Ausnutzung des alkohol- und drogenbedingt eingeschränkten Zustands von B._____ nicht ausdrücklich vorgeworfen wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_606/2024 vom 1. April 2025 E. 4.4).

4.

4.1.

Soweit der Beschuldigte eine Reduktion der Anzahl Tagessätze sowie der Busse verlangt, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar beantragte er vor Bundesgericht bereits eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 30 Tagessätze à Fr. 30.00 und der Busse auf Fr. 500.00 (Beschwerde ans Bundesgericht vom 19. August 2024 S. 2). Inhaltlich äusserte er sich in seiner Beschwerde jedoch einzig zur Höhe des Tagessatzes (S. 30). Weshalb die Anzahl der Tagessätze oder die Höhe der Busse zu reduzieren sei, legte er in seiner Beschwerde hingegen nicht dar. Rügen, die schon gegen das erste Urteil des Obergerichts hätten vorgebracht werden können und deren Geltendmachung den Parteien nach Treu und Glauben auch zumutbar war, können nach der Rechtsprechung gegen das vorliegende zweite Urteil des Obergerichts vor Bundesgericht nicht mehr vorgebracht werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_836/2025 vom 16. März 2026 E. 1.3.1). Darauf ist deshalb nicht zurückzukommen. Selbst unter Berücksichtigung der vom

Beschuldigten vorgebrachten Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie teilweise von Art. 48 lit. e StGB rechtfertigt sich keine Herabsetzung der ausgesprochenen Geldstrafe und Busse. Einzig eine Reduktion der Tagessatzhöhe erscheint angezeigt.

4.2.

4.2.1.

Das Bezirksgericht Baden verurteilte den Beschuldigten wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 80.00, Probezeit zwei Jahre. Das Obergericht erachtete in seinem Urteil vom 12. Juni 2024 für das Anstaltentreffen zum Erwerb von 20 bis 30 Gramm Kokain (Anklageziffer 3.1 Abs. 1) eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen als angemessen. Infolge des Verschlechterungsverbots verzichtete es darauf, die weiteren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG zu asperieren, weshalb es bei der erstinstanzlich festgesetzten bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 80.00 sein Bewenden hatte. Auf die damaligen Ausführungen zur Strafzumessung kann verwiesen werden (Urteil des Obergerichts vom 12. Juni 2024 E. 3).

Diese Einsatzstrafe ist für die weiteren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen. Der Beschuldigte hat am 2. September 2021 1 Gramm Kokaingemisch an B. _____ verkauft (Anklageziffer 3.1 Abs. 2; vorinstanzliches Urteil E. II/3.2, E. II/4.3 und E. III/2). In der Annahme eines massgeblichen durchschnittlichen Reinheitsgrads von 80 % (Statistik 2022 der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.465/2004 vom 12. Mai 2005 E. 3.1 mit Hinweisen) ist von 0.8 Gramm reinem Kokain auszugehen. Diese Menge liegt deutlich unter dem Grenzwert von 18 Gramm für einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG und einer Mindeststrafe von einem Jahr (BGE 145 IV 312). Dennoch ist der Handel mit 0.8 Gramm reinem Kokain vor dem Hintergrund, dass es sich um eine harte Droge handelt, nicht zu bagatellisieren. Mit Blick auf die von Art. 19 Abs. 1 BetmG erfassten Handlungsweisen handelt es sich beim Verkauf von Betäubungsmitteln an Dritte um eine schwerere Form der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Weiter hat der Beschuldigte aus finanziellen und damit egoistischen Motiven gehandelt. Er war zwar drogenabhängig; in seiner Einsichts- und Steuerungsfähigkeit war er jedoch nicht eingeschränkt, was auch nicht vorgebracht wurde. Zudem befand er sich auch nicht in einer akuten finanziellen Notsituation, zumal er bereits damals über ein monatliches Einkommen von Fr. 2'900.00 verfügt hat (UA act. 20). Der Beschuldigte hat sich bewusst für den aus seiner Sicht einfachsten Weg entschieden, um an mehr Geld zu gelangen. Mithin verfügte er über ein nicht unerhebliches Mass an Entscheidungsfreiheit. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, die Normen des Betäubungsmittelgesetzes zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit

einhergehend das Verschulden (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; BGE 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Entgegen dem Beschuldigten kommt auch eine Strafmilderung im Sinne von Art. 19 Abs. 3 lit. b BetmG nicht in Frage, da keine qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 2 BetmG vorliegt. Insgesamt ist im weiten Spektrum der vom Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG erfassten Arten und Mengen von Betäubungsmitteln sowie strafbaren Handlungen von einem leichten Verschulden und einer dafür angemessenen Einzelstrafe von 60 Tagessätzen auszugehen.

Darüber hinaus hat der Beschuldigte acht Mal Anstalten getroffen (erstinstanzliches Urteil E.II/3.2, E. II/4.3 und E. III/2; Anklageziffern 3.2.1 bis 3.2.10) zum Verkauf (50 Gramm Marihuana für Fr. 450.00 am 25. Oktober 2020, Anklageziffer 3.2.1; verschiedene Sorten Marihuana insgesamt 47.5 Gramm für Fr. 600.00 zwischen dem 15. Mai und 16. Juli 2021, Anklageziffer 3.2.2; Marihuana für Fr. 50.00 am 16. Juli 2021, Anklageziffer 3.2.3; Marihuana für Fr. 50.00 im August 2021, Anklageziffer 3.2.4; 25 Gramm Marihuana für Fr. 300.00 und Marihuana für Fr. 200.00 zwischen dem 27. Juli 2021 und 15. August 2021, Anklageziffer 3.2.5; unbekannte Menge an Marihuana am 19. April 2021, Anklageziffer 3.2.8; verschiedene Sorten Marihuana u.a. 3.5 Gramm für Fr. 150.00 und 8 Gramm für Fr. 100.00 am 13. April 2021 und 6. Mai 2021, Anklageziffer 3.2.9; Marihuana für Fr. 100.00 am 16. Juli 2021, Anklageziffer 3.2.10) und zwei Mal zum Kauf von Marihuana (verschiedene Sorten von Marihuana insgesamt 37 Gramm und 2x 3.5 Bags für EUR 550.00 am 18. März 2021, Anklageziffer 3.2.6; verschiedene Sorten von Marihuana insgesamt 28 Gramm für Fr. 760.00 im Zeitraum vom 17. März 2021 bis zum 20. April 2021, Anklageziffer 3.2.7). Zwar handelt es sich bei Marihuana (eine Handelsform des Cannabis; BGE 120 IV 256 E. 2a) nicht um eine harte Droge wie Heroin oder Kokain. Dennoch beeinträchtigt es die Gesundheit der Konsumenten, namentlich der sich mitten in ihrer physischen und psychischen Entwicklung befindlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, und der regelmässige und/oder in grossen Mengen erfolgende Konsum kann zu einer Sucht und zu physischen sowie psychischen Störungen führen (vgl. BGE 146 IV 326 E. 3.2). Beim Anstaltentreffen liegt eine vergleichsweise weniger schwere Tatform vor. Mithin hatte der Beschuldigte – aus welchen Gründen auch immer – den letzten entscheidenden Schritt noch nicht gemacht, was sich zu seinen Gunsten auswirkt (Art. 19 Abs. 3 lit. a BetmG). Im Hinblick auf die Beweggründe und das nicht unerhebliche Mass an Entscheidungsfreiheit kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden. Insgesamt ist hinsichtlich der einzelnen Handlungen mit einer vergleichsweise geringen Menge (Marihuana bis 20 Gramm oder unbekannte Menge in fünf Fällen) bzw. nicht unerheblichen Menge (Marihuana ab 20 Gramm in fünf Fällen) von einem sehr leichten bzw. sehr leichten bis leichten Verschulden und je einzelnen

betrachtet dafür angemessenen Einzelstrafen von 20 bzw. 30 Tagessätzen auszugehen.

Im Rahmen der Asperation der ausgeführten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Anklageziffern 3.1 Absatz 2 und 3.2.1 bis 3.2.10) ist zu berücksichtigen, dass die Widerhandlungen in einem engen situativen Zusammenhang stehen, wenn auch teilweise unterschiedliche Betäubungsmittel betroffen sind. Damit würde eine gedankliche Erhöhung der Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen um 200 Tagessätze auf 300 Tagessätze als angemessen erscheinen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_1047/2023 vom 4. Juli 2025 E. 3.2.2 zur gedanklich asperierten Gesamtstrafe über das Höchstmass der Geldstrafe hinaus).

Selbst unter Berücksichtigung einer leicht strafmindernd zu berücksichtigenden Täterkomponente aufgrund dessen, dass der Beschuldigte die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz – wenn auch die Beweislage erdrückend war – zum Teil eingestanden und mit Berufung nicht mehr angefochten hat und sich sein Leben zu stabilisieren beginnt sowie unter Berücksichtigung der Verletzung des Beschleunigungsgebots (vgl. unten) wäre eine deutlich höhere Geldstrafe als die von der ersten Instanz ausgesprochenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen auszusprechen gewesen, was aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht möglich ist.

4.2.2.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze des Beschleunigungsgebots wiederholt dargelegt (statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 7B_454/2023 vom 27. März 2024 E. 3.1.3 und 6B_1399/2021 vom 7. Dezember 2022 E. 4.2; BGE 143 IV 373). Dasselbe gilt für den Strafmilderungsgrund infolge langen Zeitablaufs im Sinne von Art. 48 lit. e StGB (BGE 140 IV 145: Zusammenfassung der Rechtsprechung). Darauf kann verwiesen werden.

Seit der Eröffnung der Untersuchung im September 2021 (UA act. 12 f.) sind noch nicht ganz fünf Jahre vergangen, wobei mehr als ein Jahr auf die Urteilsfällung nach Rückweisung durch das Bundesgericht entfiel. Das Verfahren hat insgesamt zu lange gedauert. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots erweist sich als nicht mehr bloss leicht. Sie ist deshalb im Dispositiv festzustellen und ist im Umfang von 60 Tagessätzen strafmindernd zu berücksichtigen. Eine Strafreduktion wegen langen Zeitablaufs gemäss Art. 48 lit. e StGB fällt demgegenüber nicht in Betracht. Seit der ersten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Oktober 2020 sind noch nicht zwei Drittel der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB verstrichen.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Abzug wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots von der gedanklichen höheren Geldstrafe – hier somit von 300 Tagessätzen – erfolgt (vgl. Urteil des

Bundesgerichts 7B_1047/2023 vom 4. Juli 2025 E. 3.2.2), hat es – unter Beachtung des Verschlechterungsverbots – mit der von der Vorinstanz ausgesprochenen Geldstrafe von 80 Tagessätzen sein Bewenden.

4.2.3.

Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bemessen, insbesondere nach dem Einkommen, dem Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Bundesgericht hat die Kriterien für die Bemessung der Geldstrafe dargelegt (BGE 142 IV 315 E. 5; BGE 135 IV 180 E. 1.4; BGE 134 IV 60 E. 5 f.). Darauf kann verwiesen werden.

Dem vom Beschuldigten vor Bundesgericht vorgebrachten Argument, wonach der Tagessatz auf Fr. 30.00 zu reduzieren sei, weil er vom «Sozialamt unterstützt» werde, kann so nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte bezieht keine Sozialhilfe. Er verfügt seit Jahren über eine monatliche Invalidenrente von Fr. 1'680.00 sowie Ergänzungsleistungen von Fr. 1'614.00 (UA act. 20; Beilage 5 zur Stellungnahme vom 10. Juni 2025). Die Ergänzungsleistungen werden für seine Krankenkasse, Miete etc. aufgewendet. Unter Berücksichtigung einer Rente von Fr. 1'680.00 und eines kleinen Abzugs für Steuern ist der Tagessatz auf Fr. 50.00 festzusetzen.

4.2.4.

Der bedingte Vollzug und die Probezeit von zwei Jahren, die dem gesetzlichen Minimum entspricht, sind nicht angefochten worden, weshalb es damit bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots sein Bewenden hat.

4.2.5.

Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 50.00 bei einer Probezeit von zwei Jahren zu verurteilen.

4.3.

Hinsichtlich der Busse ergibt sich Folgendes: Die von der ersten Instanz ausgesprochene Busse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 13 Tage Freiheitsstrafe, für die Übertretungen (Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG, mehrfacher geringfügiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172^{ter} StGB, mehrfacher geringfügiger Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 172^{ter} StGB) wurde mit Berufung nicht angefochten und ist bereits in Rechtskraft erwachsen, weshalb nicht mehr darauf zurückzukommen ist.

Der Beschuldigte ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die Bussenhöhe von Fr. 1'000.00 selbst unter Berücksichtigung einer

Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie von Art. 48 lit. e StGB bereits mit Blick auf die nicht unerheblichen Deliktsbeträge hinsichtlich des mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172^{ter} StGB als sehr mild erscheint. Der Beschuldigte hat vom 7. April 2021 bis zum 5. August 2021 insgesamt 15 Mal Waren im Wert von Fr. 2.40 bis Fr. 45.40 an der Self-Checkout-Kasse gescannt, danach storniert und schliesslich den Laden mitsamt den unbezahlten Waren verlassen (erstinstanzliches Urteil E. II/3.3, E. II/4.4 und E. III/3 und GA act. 9 ff.), wobei er weder besonders raffiniert noch plump vorgegangen ist. Insgesamt ist unter Berücksichtigung des breiten Spektrums möglicher Handlungen und vom Tatbestand erfassten Deliktsbeträge von bis zu Fr. 300.00 in Relation zum Strafraumen von Busse bis zu Fr. 10'000.00 von einem hinsichtlich der Deliktsbeträge ab Fr. 40.00 (zwei Fälle) jeweils vergleichsweise noch knapp leichten Tatverschulden bzw. hinsichtlich Deliktsbeträgen unter Fr. 40.00 (13 Fälle) jeweils vergleichsweise leichten Tatverschulden und einer bei isolierter Betrachtung auch mit Blick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. oben) angemessenen Einzelbussen von Fr. 300.00 bzw. Fr. 200.00 auszugehen. Damit einhergehend erscheint eine Erhöhung der Einsatzbusse von Fr. 300.00 für die konkret schwerste Tatbegehung vom 15. Juli 2021 im Rahmen der Asperation unter Berücksichtigung eines sachlichen, situativen als auch zeitlichen Zusammenhangs zwischen den Delikten, hat der Beschuldigte doch sein einmal entwickeltes Vorgehen im Rahmen weiterer Tatbegehungen fortgesetzt, um insgesamt Fr. 2'500.00 auf Fr. 3'000.00 als angemessen. Diese Busse wäre zudem für die geringfügigen Diebstähle (erstinstanzliches Urteil E. II/3.3, E. II/4.4 und E. III/4 und GA act. 11) sowie die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG angemessen zu erhöhen gewesen.

Dabei würde sich selbst unter Berücksichtigung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots (vgl. oben) und einer damit angemessenen Strafreduktion sowie infolge Zeitablaufs gemäss Art. 48 lit. e StGB – seit der Begehung der Übertretungen im Zeitraum von Oktober 2020 bis August 2021 sowie seit der letzten strafbaren Handlung im vorliegenden Fall im September 2022 sind bereits über 3 Jahre verstrichen (vgl. Art. 109 StGB) – und einer diesbezüglich angemessenen Strafreduktion keine Unterschreitung der erstinstanzlich festgesetzten Busse von Fr. 1'000.00 rechtfertigen.

5.

5.1.

Die Parteien haben die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.1).

Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Anträgen insofern, als er vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen und die Tagessatzhöhe herabgesetzt wird. Hinsichtlich der Senkung der Geldstrafe ist seine Berufung abzuweisen. Es handelt sich dabei jedoch um einen vergleichsweise untergeordneten Punkt. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die obergerichtlichen Verfahrenskosten vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

Für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht sind keine zusätzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen.

5.2.

Die mit Urteil des Obergerichts vom 12. Juni 2024 festgehaltene Höhe der Entschädigung der ehemaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Wysshaar, für das Berufungsverfahren von Fr. 4'750.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) erfährt keine Änderung.

Dem Wahlverteidiger des Beschuldigten ist für seinen Aufwand nach Rückweisung durch das Bundesgericht gestützt auf die von ihm eingereichten Kostennoten vom 10. und 30. Juni 2025 sowie 23. Juli 2025 eine Entschädigung von Fr. 4'339.15 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

5.3.

Fällt das Obergericht als Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte hat im erstinstanzlichen Verfahren die Verfahrenskosten zu tragen, wenn er verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird er nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihm die Verfahrenskosten grundsätzlich nur anteilmässig aufzuerlegen.

Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Vergewaltigung sowie der einfachen Körperverletzung freigesprochen. Er wird hingegen wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie mehrfachen geringfügigen Diebstahls verurteilt. Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschuldigte, wenn er vorbringt, dass das Verfahren ohne den Vorwurf der Vergewaltigung mit einem Strafbefehl hätte abgeschlossen werden können. Er hat sich denn auch gegen die mit Anklage beantragte Geldstrafe und Busse zur Wehr gesetzt (GA act. 109). Unter Berücksichtigung dessen, dass die mit dem Vorwurf der Vergewaltigung und der einfachen Körperverletzung in Zusammenhang stehenden Kosten der Untersuchung einen nicht unerheblichen Anteil ausmachen, die Untersuchungskosten hinsichtlich der übrigen, zu Schuldsprüchen führenden Sachverhalte jedoch ebenfalls nicht unerheblich sind, rechtfertigt es

sich, dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Kosten von Fr. 8'836.10 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'150.00) zur Hälfte mit Fr. 4'418.05 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

5.4.

Die der ehemaligen amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin Wysshaar, für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 12'432.90 ist im Berufungsverfahren nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsverfahren nicht mehr zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 6'216.45 zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6.

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

2.

Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der Vergewaltigung und der einfachen Körperverletzung freigesprochen.

3.

Der Beschuldigte ist schuldig

- der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG; **[in Rechtskraft erwachsen; berichtet]**
- des mehrfachen geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172^{ter} StGB; **[in Rechtskraft erwachsen]**
- des mehrfachen geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172^{ter} StGB. **[in Rechtskraft erwachsen]**

4.

Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 3 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen à Fr. 50.00, d.h. Fr. 4'000.00, Probezeit 2 Jahre, sowie

zu einer Busse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 13 Tage Freiheitsstrafe,
[in Rechtskraft erwachsen]

verurteilt.

5. [in Rechtskraft erwachsen]

Folgende beschlagnahmte Betäubungsmittel werden eingezogen:

- 1 Minigrip mit Pulverrückständen
- 0.1 Gramm Kokain
- 0.3 Gramm Marihuana

Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen.

6. [in Rechtskraft erwachsen]

Das beschlagnahmte Mobiltelefon iPhone 11 Pro, IMEI-Nr. [...], wird dem Beschuldigten zurückgegeben.

Wird das Mobiltelefon nicht innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, trifft die Staatsanwaltschaft die sachgemässen Verfügungen.

7. [in Rechtskraft erwachsen]

7.1.

Die Zivilklage der Privatklägerin B._____ wird auf den Zivilweg verwiesen.

7.2.

Es wird Vormerk davon genommen, dass der Beschuldigte die Zivilforderung der Privatklägerin C._____ im Umfang von Fr. 547.75 anerkannt hat.

8.

8.1.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

8.2.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der ehemaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Wysshaar, für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 4'750.00 auszurichten.

8.3.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht eine Entschädigung von Fr. 4'339.15 auszurichten.

8.4.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 8'836.10 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 2'150.00) werden dem Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 4'418.05 auferlegt.

8.5.

Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, der ehemaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Wysshaar, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 12'432.90 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zur Hälfte mit Fr. 6'216.45 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.6.

Die Privatkläger B._____ und C._____ haben ihre Parteikosten für das erstinstanzliche Verfahren selbst zu tragen.

Zustellung an:
[...]

Hinweis zur Bedeutung der bedingt oder teilbedingt ausgesprochenen Strafe
(Art. 44 Abs. 3 StGB)

Bei einer ganz oder teilweise ausgefallten bedingten **Geldstrafe** wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf

die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau

Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Six

Sprenger